

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „Kolkrabe“ die Wortfolge „, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher“ angefügt.
2. Im § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort „Schellente“ das Wort „und“ durch einen Bindestrich ersetzt und nach dem Wort „Blässhuhn“ die Wortfolge „, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher“ eingefügt.
3. Im § 92 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher erlauben.“
4. Dem § 95 Abs. 1 Z. 9 wird folgende Wortfolge angefügt: „, soweit nicht eine Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 erlassen wurde“.